



Datum: 21.05.2015/pu

**Stellungnahme
zum Entwurf des Klimaschutzplans Nordrhein-Westfalen
(Fassung vom 19. März 2015)**

I. Vorbemerkungen

Ein Teil des Treibhauseffektes und des damit verbundenen Klimawandels wird in den besiedelten Räumen Nordrhein-Westfalens verursacht. Deshalb wird auch von den Kommunen erwartet, nachhaltige urbane Zukunftsmodelle mit dem Ziel einer Verringerung der klimarelevanten Spurengase Kohlendioxid, Methan und Stickstoffoxid zu entwickeln. Der Klimawandel führt zu Veränderungen, die bei den Kommunen zu großen Herausforderungen führen. Risiken für die Bewohner, die kommunale Infrastruktur, das Stadtgrün oder Ernteausfälle werden durch starke Niederschläge, Dürreperioden und Stürme weiter steigen. Ziel der kommunalen Bemühungen muss es deshalb auch sein, die Folgen der Klimaänderungen zu minimieren.

Die Städte, Gemeinden und Kreise setzen sich seit langem für den Klimaschutz ein. Neben der Energieeinsparung und dem Einsatz erneuerbaren Energien sowie dem Einsatz hocheffizienter Energieerzeugungsanlagen stehen hierbei sowohl die energetische Gebäudesanierung als auch die Förderung umweltfreundlicher Verkehrsträger im Vordergrund. In der

Städtetag NRW
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Tel. 0221 / 3771-0
www.staedtetag-nrw.de

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Tel. 0211 / 300491-0
www.landkreistag-nrw.de

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Str. 199/201
40474 Düsseldorf
Tel. 0211 / 4587-1
www.kommunen-in-nrw.de

Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Brohler Straße 13
50968 Köln

kommunalen Bauleitplanung finden Klimaschutzkriterien Berücksichtigung. Darüber hinaus übernehmen die Kommunen zusätzliche Anpassungen beim Betrieb und beim Ausbau ihrer Infrastruktur. Von großer Bedeutung im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel sind neben den städtebaulichen Rahmenbedingungen auch die Kalt- und Frischluftproduktionsflächen innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes.

Angesichts der zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels und der Notwendigkeit von klimaschützenden Maßnahmen stehen die Kommunen und ihre Unternehmen in Nordrhein-Westfalen vor großen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund sind das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 7.12.2013 und sein zentrales Steuerungsinstrument, der Klimaschutzplan (§ 6), grundsätzlich zu begrüßen. Der nunmehr von der Landesregierung vorgelegte Entwurf des Klimaschutzplans enthält 154 Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und 66 Maßnahmen im Bereich Klimafolgenanpassung. Demgegenüber sind im Rahmen des umfangreichen Beteiligungsverfahrens über 360 Maßnahmenvorschläge im Bereich des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung erarbeitet worden. Welche davon die Landesregierung letztendlich in den Entwurf aufgenommen hat und welche nicht, ist leider nicht erkennbar. Ebenso fehlt es an einer Begründung für die entsprechenden Entscheidungen. Dies ist insbesondere mit Blick auf das große Engagement der Akteure im Beteiligungsverfahren zu bedauern.

Viele der Maßnahmen, die für den kommunalen Bereich von Relevanz sind, könnten geeignet sein, die Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen zu senken. Allerdings wird bisher nicht klar, in welchem Umfang die einzelnen Maßnahmen zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels beitragen können. Diese Angaben sind in vielen der kommunalen Klimaschutzkonzepte bereits zu finden. Die kommunalen Spitzenverbände haben deshalb wiederholt die Landesregierung gebeten, zunächst die Wirksamkeit der einzelnen Vorschläge im Hinblick auf die Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu untersuchen. Anschließend sollte – so der Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände – ein Konzept erarbeitet werden, das einen tragfähigen Finanzierungsweg unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses aufzeigt. Die Kommunen können in Nordrhein-Westfalen weitere sinnvolle klimaschützende Maßnahmen nur dann ergreifen, wenn sowohl eine umfassende Bundes- als auch eine Landesförderung vorliegen. Als Vorbild für ein umfangreiches Klimaschutz-/Klimafolgenanpassungsprogramm könnte das Konjunkturprogramm II dienen, das seinerzeit auf unbürokratische Art und Weise den Kommunen im Bereich energetische Sanierungen stark geholfen hat. Deshalb sollten vor einer abschließenden Beratung des Klimaschutzplans im Landtag aus der Sicht der Städte, Gemeinden und Kreise sowie der kommunalen Unternehmen folgende Fragen geklärt werden:

- Welchen Beitrag können die einzelnen Maßnahmen zur Absenkung der Treibhausgasemissionen tatsächlich leisten?
- Welche Maßnahmen sind kurz- und mittelfristig vordringlich erforderlich?
- Welche Kosten werden dadurch verursacht?
- Wer trägt die Kosten zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen?

Bezogen auf die Maßnahmenfinanzierung sind die Maßnahmen gekennzeichnet mit den Kategorien A, B und C. Während die Kategorie A bedeutet, dass die Maßnahme keine Finanzierung erfordert, besagt die Kategorie B, dass die Finanzierung der Maßnahmen durch die verfügbaren Haushaltsmittel des aktuellen Haushaltsjahres darstellbar ist. Nach Kategorie C muss die Finanzierbarkeit der Maßnahmen im Rahmen zukünftiger Haushaltsbera-

tungen geklärt werden (**s. Seite 46 des Entwurfs**).

Wenngleich eine Aussage zur Finanzierbarkeit der Maßnahmen wichtig und unerlässlich ist und daher begrüßt wird, so fehlt doch eine nähere Ausdifferenzierung der Kosten für die jeweiligen Maßnahmen. Außerdem bleibt unerwähnt, welchen finanziellen Aufwand die Umsetzung aller Strategien und Maßnahmen des Klimaschutzplans im Geltungszeitraum verursachen wird.

Da die Frage der Kosten und ihrer Finanzierung für die Transparenz und die Akzeptanz des Klimaschutzplans von erheblicher Bedeutung ist, wird angeregt, im Klimaschutzplan ein eigenes Kapitel für die Finanzmittelbereitstellung vorzusehen. Darin sollte auch dargestellt werden, bei welchen Stellen und Ressorts die Kosten entstehen und mit welchen Mitteln (z.B. EU- oder Bundesförderprogramme, Haushaltsmittel des Landes) ihre Finanzierung sichergestellt wird. Dies dürfte ohne großen Aufwand möglich sein, da die einzelnen Ressorts für die in ihrer Verantwortung stehenden Maßnahmen Haushaltsmittel vorsehen müssen.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage wird in den kommenden Jahren die Umsetzung vieler Maßnahmen von der Bereitstellung externer finanzieller Mittel abhängig sein. Ebenso hängt die Durchführbarkeit an der Verfügbarkeit von Personalkapazitäten. Deshalb ist ein Belastungsausgleich für Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 6 Abs. 6 des Klimaschutzgesetzes NRW dringend erforderlich, wenn Vorgaben des Klimaschutzplans für verbindlich erklärt werden sollten (**vgl. hierzu auch S. 11 des Entwurfs**).

Da nicht alle im Klimaschutzplanentwurf vorgesehenen Maßnahmen gleichzeitig umgesetzt werden können, sieht der Entwurf eine sukzessive Umsetzung innerhalb seines Geltungszeitraums von fünf Jahren vor. Dies ist im Sinne einer Prioritätenbildung sinnvoll. Allerdings werden die hierfür gewählten drei Kategorien 1, 2 und 3 nicht näher konkretisiert (S. 46, 47). Um den Kommunen, Unternehmen, Einrichtungen und Bürgern die Vorbereitung für die Maßnahmen, an denen sie als Akteure mitwirken sollen, zu erleichtern, ist eine nähere zeitliche Bestimmung dieser Kategorien erforderlich. Hilfreich wäre die Angabe des Zeitpunktes (Monat und Jahr), ab wann mit der Maßnahme begonnen werden soll, und des Zeitraums, für den sie vorgesehen ist.

Im Übrigen wird angeregt, zwecks einer besseren Übersichtigkeit im Maßnahmenkatalog eine Kategorie „Zielgruppe“ aufzunehmen, um genauer die geeigneten Maßnahmen identifizieren zu können. Außerdem fehlt bei den Maßnahmen zum „Klimaschutz“ die Angabe, wer Akteur der Maßnahmen sein soll. Dies sollte analog zum Maßnahmenkatalog für den Bereich Klimafolgenanpassung nachgeholt werden.

Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung einzelner Maßnahmen sollte zudem frühzeitig und intensiv mit den jeweiligen Beteiligten – insbesondere auch auf kommunaler Ebene – abgestimmt werden.

II. Inhaltliche Anmerkungen zum Entwurf des Klimaschutzplans

1. Klimapolitische Leitlinien der Landesregierung (Teil I., I.2, Seiten 13-21)

Die klimapolitischen Leitlinien der Landesregierung werden von den Städten, Gemeinden und Kreisen sowie den kommunalen Unternehmen unterstützt.

2. Klimaschutzplan NRW – Handlungsfelder, Strategien und Maßnahmen der Landesregierung (Teil II, Seite 35 ff.)

a) Teil II.2 Zentrale Strategien und Ziele der Landesregierung (Seiten 38-43)

Mit den zentralen Strategien und Maßnahmen beim Klimaschutz werden grundsätzlich viele relevante Handlungsfelder beschrieben. Allerdings wäre es hilfreich, wenn die Landesregierung eine Priorisierung der Maßnahmen im Hinblick auf ihre Bedeutung für eine CO₂-Reduzierung vornehmen würde.

Auch die mittel- bis langfristig ausgerichteten Strategien und Ziele bei der Klimafolgenanpassung sind aus unserer Sicht zu unterstützen. Allerdings fehlen auch hier eine Priorisierung der Strategien und Ziele sowie ein Bekenntnis zur Landesregierung zur finanziellen Unterstützung der Kommunen bei den Anpassungen im Hinblick auf den Betrieb und beim Ausbau der Infrastruktur.

b) Klimaschutz: Handlungsfelder, Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele

- Sektor Energieumwandlung (S. 47 ff. des Entwurfs)

S. 48 ff. (Handlungsfeld 1: Erneuerbare Energien)

Wir unterstützen ein ambitioniertes Ausbauziel bei den erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen, sofern keine Vorgaben der Landes- und Regionalplanung die kommunale Planungshoheit einschränken. Insoweit beziehen wir uns auf unsere Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans vom 28.02.2014, in der wir zur Zielbestimmung 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ die Festlegung von Flächenkontingenten für die Regionalplanungsgebiete und von Vorranggebieten in den Regionalplänen abgelehnt haben.

Kommunen und kommunale Unternehmen engagieren sich bereits seit langem für die Nutzung und den Ausbau aller Arten von erneuerbaren Energien. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass der Ausbau kontrolliert erfolgt, damit insbesondere der erforderliche Netzausbau Schritt halten kann. Daher begrüßen wir, dass durch die EEG-Reform 2014 jährliche Ausbauziele eingeführt wurden.

S. 52, LR-KS1-M1 (Optimierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG))

Wichtigstes Instrument zur Steuerung und Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien ist dabei das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Wir begrüßen, dass sich die Landesregierung im Hinblick auf die kommenden Novellierungen und Verordnungen für ein leistungsfähiges EEG einsetzen will.

Im Hinblick auf die Umstellung des künftigen Fördersystems auf Ausschreibungsverfahren sollte berücksichtigt werden, dass ein funktionierender Bieterwettbewerb installiert und Akteursvielfalt gewährleistet wird. Hierbei ist insbesondere wichtig, dass es keine überzogenen Präqualifikationsvorgaben gibt, die kleine Bieter benachteiligen. Um das Bieterisiko zu reduzieren, wäre es sinnvoll, dass durch Zuschlag erworbene Vergütungsrechte an andere Marktteilnehmer übertragen werden können.

Weiterhin unterstützen wir ausdrücklich, dass sich die Landesregierung dafür einsetzen will, dass die Bundesregierung von der Verordnungsermächtigung nach § 95 Nr. 6 EEG Gebrauch macht und eine Möglichkeit zur Vermarktung von EEG-gefördertem Grünstrom schafft. Viele Kunden wenden sich an ihre Stadtwerke mit dem Wunsch, direkt aus regionalen EEG-Anlagen beliefert zu werden. Nach der jetzigen Rechtslage ist dies jedoch nicht möglich. Strom aus Anlagen, die nach dem EEG gefördert werden, darf nicht als „EEG-Strom“ verkauft werden, sondern wird in der Stromrechnung lediglich als rechnerischer Anteil ausgewiesen. Selbst wenn das Stadtwerk solche Anlagen selbst betreibt, darf es in der Stromkennzeichnung darauf keinen Bezug nehmen.

Eine entsprechende Verordnung würde hier Abhilfe schaffen. Dabei muss aber darauf geachtet werden, dass nicht ein Modell gewählt wird, von dem lediglich einige wenige Direktvermarktungsunternehmen profitieren. Ein System, das auch kleineren Stromvertrieben die Möglichkeit gibt, EEG-Strom an Endkunden zu verkaufen, einfach umsetzbar ist und an den bereits etablierten Herkunftsnachweisen ansetzt, hat der VKU erst kürzlich erarbeitet und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) vorgestellt. Wir appellieren an die Landesregierung, sich im Interesse der Akteursvielfalt, der Transparenz und der Fairness für dieses Modell einzusetzen.

S. 54, LR-KS1-M7 (Fortschreibung des Windenergieerlasses)

Eine Fortschreibung des Windenergieerlasses wird grundsätzlich begrüßt. Ein weiterer Ausbau der Windenergie muss jedoch ökologisch verträglich gestaltet sein und die berechtigten Ansprüche der Bevölkerung und der Kommunen berücksichtigen.

S. 55 ff. (Handlungsfeld 2: Kraft-Wärme(-Kälte)-Kopplung – (KWK))

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Landesregierung am Ziel festhält, bis zum Jahr 2020 den KWK-Anteil an der Gesamtstromerzeugung im Land auf mindestens 25 % zu steigern.

In Nordrhein-Westfalen bestehen ideale Voraussetzungen für die Nutzung von KWK. Die KWK-Technologie ist effizient, umweltfreundlich und leistet einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Sie spart (bundesweit) jährlich ca. 60 Mio. Tonnen CO₂ ein. Die durchschnittlichen CO₂-Vermeidungskosten von KWK-Anlagen betragen 40-60 Euro/t.

Aktuell sind bestehende KWK-Anlagen jedoch in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation. Nach einer Umfrage des VKU unter seinen Mitgliedsunternehmen können

- 54 % nicht die Vollkosten ihrer KWK-Anlage decken und
- 16 % nicht einmal ihre Betriebskosten decken.

Dies gilt vor allem für mit Erdgas betriebene KWK-Anlagen der allgemeinen Versorgung. Die gasbetriebene KWK-Erzeugung ist seit 2010 um 18 % gesunken, die übrige KWK um 7 %. Aktuell ist der ganz überwiegende Teil der kommunalen KWK-Kapazitäten von rund 8.000 MW von der Stilllegung bedroht.

Um das 25 %-Ziel nicht dramatisch zu verfehlen bedarf es in erster Linie einer entsprechenden Förderung. Das KWK-Gesetz (KWKG) hat sich als Förderinstrument grundsätzlich bewährt. Um den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, muss das KWKG jedoch dringend weiterentwickelt und damit den effizienten, klimafreundlichen KWK-Anlagen ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht werden.

Die Landesregierung hat erfreulicherweise einen Antrag zur deutlichen Verbesserung der Förderung von KWK-Anlagen im Bundesrat eingebracht, der am 08.05.2015 auch so mehrheitlich beschlossen worden ist. Wir bitten die Landesregierung weiterhin alles daran zu setzen, dass bei den jetzt anstehenden Verhandlungen zur Ausgestaltung der KWK-Förderung eine deutliche Verbesserung sowohl für Bestandsanlagen, die Modernisierung und den KWK-Neubau als auch für kleinere kommunale Anlagen in der Objektversorgung erfolgen wird.

S. 58 (LR-KS1-M12 Abwärmenutzung bei Müllverbrennungsanlagen)

Bzgl. der Wärmenutzung aus Thermischen Abfallbehandlungsanlagen (TAB) gibt es zahlreiche Studien (auch in NRW), die die Vorteilhaftigkeit dieser Maßnahmen belegen. Beispielhaft sind die Studien von INFA und BET, beide im Auftrag des MKULNV erstellt, zu nennen:

- INFA, Ressourcen- und Klimaschutz in der Siedlungsabfallwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen - Zukünftige Potenziale und Entwicklungen (31.12.2008)
- BET: Perspektiven der Fernwärme im Ruhrgebiet bis 2050 (28.05.2013)

ITAD und VKU haben im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzplans in der AG Umwandlung bereits auf das kostengünstig zu erschließende Potenzial von ungenutzter Energie aus TAB hingewiesen. Daher wird es ausdrücklich begrüßt, dass das MKULNV sich deren Argumentation angeschlossen hat. Gerade die Nutzung dieser „Abwärme“ zeigt die umweltfreundliche Vorteilhaftigkeit dieser Energie (s. hierzu das Faktenblatt der ITAD – s. Anlage). Neben dem weiteren Ausbau der Fernwärme bieten sich weitere intelligente Flexibilisierungs- und Nutzungsoptionen bei den 17 TAB in NRW:

- Das sehr große Potenzial an Kondensationswärme (Vorlauftemperatur ca. 55 bis 60 °C) könnte mittels intelligenter Niedertemperatur Fernwärmenetze genutzt werden (erste Ansätze sind bereits vorhanden). Die Kombination von bestehenden Kesseln in den Objekten (bidirektional Einspeisung), Speicher und ggfs. Strom-Arealnetze (Stromversorgung durch Müllverbrennungsanlage (MVA) parallel zur Fernwärmeleitung, Nutzung des „Flexstromes“ für Wärmepumpen und Power-to-Heat) können je nach Verbrauchs- und Marktlage gesteuert werden.
- Ein weiteres Beispiel für die Nutzung von Niedertemperaturwärme ist die Versorgung von Gewächshäusern (Kondensationswärme aus einer MVA). Machbarkeitsstudien liegen vor, die auch von den Fachverbänden des Gartenbaus sehr positiv bewertet wurden.
- Mobile und stationäre Speicher bieten weitere Chancen die hocheffizienten KWK-Anlagen (fast alle TAB sind hocheffiziente KWK-Anlagen) noch effizienter zu nutzen.

- Weitere innovative Energiekonzepte wurden bereits durchgeführt (Nachrüstung einer Turbine bei der MVA Hagen, Abwärmenutzung aus dem Kesselhaus und von Kompressoren zur Holzrocknung bei der MVA Asdonkshof), diese sind ggfs. auf andere Anlagen übertragbar.
- Mindestens drei Projekte zur Energienutzung sind beim Leitmarktwettbewerb EnergieUmweltwirtschaft.NRW von MVA-Betreibern eingereicht worden.
- Die ITAD ist derzeit in der Planung ein Konzept für die Integration von TAB in das Energiemarktdesign erstellen zu lassen und hat bereits Ende 2014 ein Konzept eines Fachplaners zum Ausbau der Fernwärme in NRW unterstützt (liegt derzeit zur Abstimmung bei der Energie Agentur).

Diese Beispiele zeigen, dass trotz der sehr angespannten finanziellen Erlössituation am Energiemarkt, die TAB ihre Verantwortung sehr ernst nehmen und weiter in Umwelt- und Klimaschutztechnologien investieren. Daher ist es zu begrüßen, wenn diese Aktivitäten durch Maßnahmen des KP unterstützt würden. Hierzu müssten die oben genannten Maßnahmen des KP alle auf Kategorie 1 gesetzt werden. Generell setzen wir uns dafür ein, Möglichkeiten der Kofinanzierung durch die Branche zu prüfen bzw. bestehende Ansätze zu vernetzen.

S. 58 (LR-KS1-M13 Erstellung eines landesweiten Wärme- und Kältekatasters)

Bei der Erstellung des Katasters ist darauf zu achten, dass in Gebieten, in den bereits heute eine effiziente und regenerative Wärme- und Kältenutzung vorhanden ist und die darauf beruht, dass Unternehmen Investitionen getätigt haben, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dieser Unternehmen gewahrt werden.

S. 59 f. (Handlungsfeld konventioneller Kraftwerkspark)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Klimaschutzplan anerkennt, dass Nordrhein-Westfalen eine Schlüsselrolle zukommt, um in Deutschland die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, um nicht von Stromimporten abhängig zu werden und um die Klimaschutzziele zu erreichen. Wir begrüßen ferner ausdrücklich die Aussagen, dass bis zur vollständigen Deckung des Strombedarfs durch die erneuerbaren Energien noch fossile Kraftwerke benötigt werden, dass das Land neben Speicher und Lastmanagement vor allem hochflexible und –effiziente fossile Kraftwerke braucht und dass die KWK-Technologie einen wichtigen Beitrag für Klimaschutz und Ressourcenschonung liefert.

Wir unterstützen die Strategie „LR-KS1-S8 Modernisierung des Kraftwerksparks“. Die Stadtwerke haben in der Vergangenheit mehrere Milliarden Euro in flexible und klimafreundliche Kraftwerke investiert. Allerdings können diese neuen, hoch-effizienten Kraftwerke im aktuellen Marktdesign und mit dem dysfunktionalen Emissionshandel nicht wirtschaftlich betrieben werden. Die Landesregierung sollte sich dringend dafür einsetzen, dass Marktdesign und Emissionshandel so ausgestaltet werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb dieser Anlagen und die Durchführung der erforderlichen Modernisierungsmaßnahmen möglich werden.

S. 60 (LR-KS1-M16 CO₂-Minderungsbeiträge aus dem fossilen Kraftwerkspark)

Die Kommunen und ihre Unternehmen unterstützen die Einhaltung der Klimaschutzziele 2020 und die Modernisierung des Kraftwerksparks, sehen aber auch, dass die unveränderte Umsetzung des BMWi-Konzeptes zu (regional-) wirtschaftlichen Auswirkungen für die betroffenen Kommunen, Unternehmen und Mitarbeiter führen kann.

Die Bundesregierung sollte zum BMWi-Konzept „Der nationale Klimaschutzbeitrag der deutschen Stromerzeugung“ zeitnah mit der Energiewirtschaft, den beteiligten Bundesländern sowie den Gewerkschaften in einen konstruktiven Dialog zur Entwicklung einer mittel- und langfristig angelegten Konzeption zur Modernisierung des deutschen Kraftwerksparks eintreten, die auch Maßnahmen zur sozialen und regionalwirtschaftlichen Abfederung des damit einhergehenden Strukturwandels enthält.

In jedem Fall muss die KWK im BMWi-Konzept „Klimaschutzbeitrag“ eindeutig bei der Emissionsbewertung für Wärme eindeutig vom Klimabeitrag ausgenommen werden.

- Sektor Industrie und produzierendes Gewerbe (S. 66 ff. des Entwurfs)

Dieser Sektor emittierte im Jahr 2012 76,3 Mio. t CO₂-Äquivalente, das entspricht ca. 25 % der Gesamtemissionen in NRW. Es sind Maßnahmen in 4 Handlungsfeldern vorgesehen: Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz (1), Energieträgerwechsel (2), Reduktion prozessbedingte Emissionen (3), Klimaverträgliche Gestaltung des Produktportfolios (4). Gerade Innovationen im Produktionsprozess wie die Low Carbon Technologie sollen die Chance für langfristige internationale Wettbewerbsfähigkeit und neue Arbeitsplätze bieten. Die Maßnahmen, die zu den Handlungsfeldern entwickelt wurden, bestehen vornehmlich aus Klimadiialogen zu relevanten technischen Erneuerungen, Vermittlung von bestehenden Beratungs- und Förderangeboten sowie Netzwerkaktivität. Es ist zu empfehlen, diese Klimadialoge und Beratungsangebote mit den im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) vorgesehenen Energieeffizienznetzwerken und Beratungsangeboten ebenso zu verzahnen wie mit den Maßnahmen und Projekten bei der Fortschreibung des Ressourceneffizienzprogramms (ProgRess) und dabei die Kompetenzen der Stadtwerke, der Kommunen und der Wirtschaftsfördereinrichtungen einzubeziehen.

- Sektor Gebäude und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (S. 78 ff. des Entwurfs)

Zur energetischen Gebäudesanierung liegen langjährige Erfahrungen sowohl beim Land als auch den Kommunen vor. Dies spiegelt sich in den 22 Maßnahmen, die allein diesem Handlungsfeld zugeordnet werden wieder. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Beratungsangebote. Es ist bekannt, dass ein Haupthindernisgrund zur energetischen Modernisierung im Mehrfamilienhausbereich deren Unwirtschaftlichkeit bei kaufmännischer Betrachtung ist. Abhilfe können hier, das zeigen frühere Erfahrungen aus allen Kommunen und gegenwärtige aus Bottrop, Förderprogramme des Landes schaffen. Leider sind die Maßnahmen, die Fördermittel vorsehen nicht mit entsprechenden Haushaltsmitteln hinterlegt. So kann keine Ver-

besserung der energetischen Modernisierungsrate erwartet werden. Zudem wäre es erforderlich, die bestehenden Beratungsangebote, insbesondere für den Ein- und Zweifamilienhausbereich, zu intensivieren und auf technologieoffene, nutzer- und budgetbezogene Angebote zu erweitern. Zudem appellieren wir an die Landesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die Antragsberechtigung von Stadtwerken bei relevanten Förderprogrammen ermöglicht wird und damit die Aufhebung von bestehenden Wettbewerbsbeschränkungen im Energiedienstleistungsmarkt erfolgen kann.

S. 74 (LR-KS2-M23 Klimaschutz-Support-Center)

Wir setzen uns für hochwertiges und transparentes Recycling ein. Die kommunalen Unternehmen und die Kommunen beraten seit Jahren Bürger und Gewerbebetriebe bei der Abfallvermeidung und –verwertung. Daher wird dieser Ansatz des MKULNV sehr begrüßt. Wir würden es begrüßen, aufgrund der langjährigen umfassenden Erfahrung hier mitwirken zu dürfen.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist die transparente und bilanzscharfe Betrachtung von Materialströmen. Qualität geht vor Quantität und Recycling darf kein Selbstzweck sein.

S. 86 (LR-KS3-M37 f. Ausbau der klimaverträglichen und energieeffizienten Kraft-Wärme-Kopplung (KWK))

Die Abrechnungsmodalitäten der EVU müssen den gesetzlichen Anforderungen, z.B. des EnWG, entsprechen. Daher sind vereinfachte Abrechnungsmodelle nur im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zulässig. Auf diese Maßnahme sollte daher – schon aus rechtlichen Erwägungen – verzichtet werden.

S. 92 f. (LR-KS3-M48 Erweiterung der Begünstigungsvorschriften für Wohnungsunternehmen im Gewerbesteuergesetz)

In Zukunft wird die Gestaltung der städtischen Infrastrukturen von besonderer Bedeutung sein. In Deutschland leben drei Viertel der Einwohner in urbanen Ballungsräumen. Klimaschutz erfordert, dass die städtischen Infrastrukturen nachhaltig und energieeffizient gestaltet sind. Das betrifft den Nahverkehr genauso wie Energieerzeugungskonzepte und die Wohnungswirtschaft. Daher müssen für die Städte und Gemeinden der Zukunft stärker als bisher integrierte Konzepte für Nahverkehr, Wohnen und Ver- und Entsorgung entwickelt werden. Wohnungswirtschaft und kommunale Unternehmen werden daher in Zukunft noch stärker als bisher Hand in Hand planen und arbeiten. Die Landesregierung sollte dabei jedoch berücksichtigen, dass die energiewirtschaftliche Expertise bei den Versorgungsunternehmen liegt. Begünstigungen sollten nicht eine spezielle Gruppe (hier die Wohnungswirtschaft) betreffen, sondern allen Akteuren zugutekommen.

S. 101 f. (LR-KS3-M59 Solar- und Energie-Optimierung städtebaulicher Planung)

Die Aspekte der Wärmeplanung sind der Maßnahme LR-KS1-M13 sehr ähnlich. Um ineffiziente Doppelarbeiten zu vermeiden, sollte eine Zusammenlegung geprüft werden.

S. 102 (LR-KS3-M60 Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen von Konzessionsabgaben)

Angesichts der aktuellen Rechtsprechung zur Konzessionsvergabe ist die angekündigte Initiative der Landesregierung zu begrüßen, die Gestaltungsfreiheit Kommunen zu stärken und im Rahmen von Konzessionsverträgen Maßnahmen zum Klimaschutz rechtssicher regeln zu können. Dabei sollte sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass im Energiewirtschaftsgesetz klargestellt wird, dass die Gemeinden neben den Zielen des § 1 EnWG weitere kommunale Ziele mit in ihre Entscheidung einbeziehen können. Nur auf diese Weise können die Gemeinden ihrer Verantwortung für die örtliche Energieversorgung gerecht werden.

S.103 (LR-KS3-M62 Lebenszykluskosten-Prinzip und Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen)

Bei der oben vorgestellten Lebenszykluskostenanalyse dürfen nicht nur die „Entsorgungskosten“ eine Rolle spielen, sondern auch folgende Punkte, wie beispielsweise müssen berücksichtigt werden:

- das hochwertige Recycling
- die Schadstoffentfrachtung
- die umweltfreundliche Entsorgung

- Sektor Verkehr (S. 104 ff. des Entwurfs)

Im Rahmen der Impactanalyse (Seite 33), in der die Auswirkungen der verschiedenen Szenarien für die Bereiche Versorgungssicherheit, Importabhängigkeit für Energie, Umwelt, Gesundheit, Sozialverträglichkeit, gesamtwirtschaftliche Effekte, Beschäftigungseffekte und Gender untersucht wurden, sind erhebliche Belastungen der Haushalte der kommunalen Träger des ÖPNV im Rahmen der angestrebten Umorientierung vom motorisierten Individualverkehr zum ÖPNV durch den notwendigen Ausbau des ÖPNV festgestellt worden. Nach einer Berechnung des Wuppertal Instituts soll die ÖPNV-Verkehrsleistung (ÖPSV, Busse) von rund 15,4 Mrd. Pkm (Personenkilometer) im Jahr 2010 bis zum Jahr 2050 auf 16,4 Mrd. Pkm steigen. Hierdurch entstehen Mehraufwendungen von knapp 260 Mio. Euro pro Jahr. Nach den Berechnungen der Impact-Analyse sollen sich die zusätzlichen konsumtiven Ausgaben für diesen Ausbau bis zum Jahr 2050 auf rund 6,9 Mrd. Euro kumulieren. Angesichts der prekären Haushaltslage vieler Kommunen in NRW kann dieser sinnvolle Ausbau nur realisiert werden, wenn Bund und Land gemeinsam die Träger des ÖPNV maßgeblich finanziell unterstützen, da es sich hierbei um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt.

S. 109 ff. (LR-KS4-M64, LR-KS4-M66, LR-KS4-M67)

Die prinzipiell wünschenswerte Verlagerung des Verkehrs auf Rad- und Fußverkehr sowie den ÖPNV lässt sich im ländlichen Raum nur deutlich schwieriger und finanziell aufwändiger als in den Ballungsgebieten realisieren. Hier sind besondere Strategien und Maßnahmen sowie finanzielle Unterstützung daher dringend erforderlich.

Zudem sind eine Fortführung bzw. ein Ausbau der finanziellen Ausstattung der ÖPNV-Investitionsförderung sowie die Klärung der künftigen Finanzierung im

Verhältnis von Bund und Land (u.a. Fortführung GVFG-Programm, Verteilung der Regionalisierungsmittel) dringend notwendig (s. Seite 21 der Stellungnahme).

Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen in den einzelnen Kommunen können ein Mobilitätsleitbild sowie ein Leitfaden zur Nahmobilität (Maßnahme LR-KS4-M64) Hilfestellungen für den kreisangehörigen Raum darstellen. Verpflichtungen zur Umsetzung einzelner Maßnahmen werden jedoch abgelehnt.

Soweit mit der Maßnahme LR-KS4-M70 (Verstärkte Nutzung von Jobtickets ggf. in Kombination mit Parkraumbewirtschaftung in der öffentlichen Verwaltung) eine Verpflichtung zur Anbietung eines Jobtickets beabsichtigt sein sollte, wird dies abgelehnt. Der Nutzen eines Jobtickets für die Mitarbeiter hängt sehr stark von den örtlichen Gegebenheiten ab. Insbesondere dort, wo der ÖPNV noch nicht hinreichend ausgebaut ist, führt die verpflichtende Einführung in Kombination mit der Parkraumbewirtschaftung eher zu negativen Effekten (Parken im Umland/ in Wohngebieten).

Zu dem Thema „Tempo 30 in geschlossenen Ortschaften“ (Maßnahme LR-KS4-M77) weisen wir darauf hin, dass eine solche Reduzierung der Geschwindigkeit nicht ausnahmslos erfolgen darf. Die flächendeckende Einführung kann in Ortsdurchfahrten auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) zu verkehrlichen Problemen und zusätzlichen Belastungen der Einwohner führen. Hier sollten Ausnahmen möglich sein.

Eine Umstellung der Taxiflotte in Nordrhein-Westfalen (Maßnahme LR-KS4-M89) auf besonders umweltfreundliche Fahrzeuge wird zwar grundsätzlich begrüßt, die Umstellung sollte jedoch auf freiwilliger Basis, etwa durch Förderung einer besonders umweltfreundlichen Fahrzeugflotte, oder durch Anreize (z.B. Einführung eines Öko-Siegels wie in Hamburg) erfolgen. Ein rechtlicher Zwang wird abgelehnt.

S. 118 ff. (Handlungsfeld 3: Fahrzeugtechnik und Kraftstoffe)

Wir begrüßen das Vorhaben im Klimaschutzplan, Anstrengungen für Forschung und Entwicklung im Bereich alternativer Antriebe und Kraftstoffe weiter zu verstärken. Viele Kommunen und ihre Stadtwerke engagieren sich heute schon für eine elektromobile Zukunft. Sie leisten vor allem einen großen Beitrag beim Aufbau einer bedarfsgerechten Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.

Für die öffentlichen Ladepunkte, bei denen der Energieversorger in der Regel gleichzeitig der Investor ist, gibt es allerdings keinen Business Case. Ein Grund dafür ist, dass die elektrische Arbeit (Kilowattstunde) als Basis der Wertschöpfung nicht geeignet ist, die hohen Investitionen je Ladepunkt und dessen Betriebskosten zu refinanzieren. Wir regen daher an, erst die Frage zu klären, ob öffentliches Laden in einer elektromobilen Zukunft der Regelfall oder eher die Ausnahme ist. Von der Beantwortung dieser Frage hängt die Einschätzung ab, ob öffentliche Ladepunkte zukünftig ein fester Bestandteil des elektromobilen Konzepts sind oder eher eine Art Zusatzversorgung zum Regelfall „Halböffentliches oder nichtöffentliches Laden“ darstellen. Hieraus werden sich maßgeblich die möglichen Geschäftsmodelle und auch die Kostenstruktur der Dienstleistung „Öffentliches Laden“ bestimmen.

Wichtig ist auch, kurzfristig einen auf die Marktrolle „Ladepunktbetreiber“ zugeschnittenen energiewirtschaftsrechtlichen Regelungsrahmen – ohne unnötige Barri-

eren für den Aufbau von Ladeinfrastruktur –zu schaffen. Es müssen praktikable Lösungen geschaffen werden, die das Ziel „Förderung der Elektromobilität“ unterstützen. Wir weisen darauf hin, dass insbesondere mit Blick auf die Anreizwirkung jegliche Ansätze von Bürokratisierung und Regulierung auf ein notwendiges und praktisch zu handhabendes Minimum begrenzt werden müssen.

S. 122 (LR-KS4-M90 Erzeugung von Biokraftstoffen aus Rest- und Abfallstoffen)

Prinzipiell werden innovative Ansätze zur Erzeugung von Biokraftstoffen begrüßt. Man muss aber auch bedenken, dass die biogenen Abfälle bereits jetzt vollständig verwertet werden, sei es zur Herstellung von Biogas, Komposten (evtl. mit einer vorherigen Vergärung) oder thermischen Nutzung in Biomasseanlagen und TAB. Man kann den Abfallstrom i.d.R. nur einmal nutzen (ggfs. Kaskadennutzung), dies muss bei der Bilanzierung berücksichtigt werden.

Ein Entzug von biogenen Abfällen aus der TAB hat zur Folge, dass auch entsprechend weniger Biomasse zur Energienutzung zur Verfügung steht. Somit sinkt natürlich dementsprechend die Energieerzeugung aus klimaneutralen Brennstoffen – s. I. An dieser Stelle sollte erwähnt werden, dass die größten EE-Anlagen (nach installierter elektr. Leistung) in NRW die TAB sind.

Die energetische Nutzung von biogenen Reststoffen in effizienten TAB kann aus Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkten u. U. vorteilhafter sein als biologische Verfahren.

Seite 123 ff. Handlungsfeld 4: Verkehrsinfrastruktur

In der Einleitung zu diesem Handlungsfeld wird ausgeführt, dass „... bei der Entwicklung der Siedlungsräume in Nordrhein-Westfalen die Belange des Klimaschutzes nicht ausreichend berücksichtigt (werden). Beispielsweise werden nach wie vor Wohn- und Gewerbeflächen in den Außenbereichen der Siedlungsräume ausgewiesen. Ein höheres Verkehrsaufkommen ist die Folge.“

Damit wird der Eindruck erweckt, dass die Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten im Außenbereich generell klimaschädlich ist und daher zukünftig vermieden werden muss. Die Aussage ist in dieser Pauschalität unzutreffend. Auch Klimaschutzsiedlungen werden durchaus am Rande von Siedlungsbereichen im Freiraum entwickelt. Soweit keine geeignete Flächen im Innenbereich vorhanden sind und ein Bedarf für die Entwicklung besteht, kann die klimagerechte Wohnraumschaffung dem Freiraumschutz vorgehen.

- Sektor Landwirtschaft, Forst und Boden (S. 129ff. des Entwurfs)

S. 141 (LR-KS5-M123 Internationale Nachhaltigkeitszertifikate von Biomasse)

Es wird angeregt, diese lobenswerte Betrachtung auch auf biogene Abfälle auszu-dehnen, da es hier zahlreiche Überschneidungen gibt.

Bei der Umsetzung der Strategien und Maßnahmen im Zusammenhang mit Biogasanlagen (LR-KS5-M111, LR-KS5-M118, LR-KS5-M124) sollte auch die Gärreste-Problematik berücksichtigt werden. Durch die grundsätzlich positive Entwicklung einer Zunahme von Biogasanlagen fehlt es oftmals an landwirtschaftli-

chen Aufbringflächen für die Gärreste als Düngemittel. Dies führt entweder zu klimaschädlichen Transporten oder vielerorts auch zur Überdüngung der Böden. Dadurch entsteht die Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers.

Die nähere Ausgestaltung der Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft, Forst und Boden sollte in enger Zusammenarbeit mit den unteren Bodenschutzbehörden erfolgen. Der Kontakt und die Abstimmung zwischen den unteren Bodenschutzbehörden und den Landwirten vor Ort sind wesentlich, um die Ziele in diesem Bereich zu erreichen.

- Sektor Private Haushalte (S. 143 ff. des Entwurfs)

S. 142 (LR-KS 6 – M 142 Förderung von Repair-Cafes“

Die **Förderung** von sog. „Repair Cafes“ sollte unter dem Gesichtspunkt der Haftung und Gefährdung (z.B. Brandgefahr durch technisch defekte Geräte) noch einmal eine grundsätzlichen, rechtlichen Prüfung unterzogen werden.

S. 144 f. (LR-KS6-S40 Zugang zu Energieeffizienzmaßnahmen für einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen stärken)

Es ist sinnvoll, den einkommensschwächeren Haushalten den Zugang zu Energieeffizienzmaßnahmen und energiesparenden Geräten zu erleichtern. Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass die Sozialtransferleistungen angehoben werden. Denn solange den Haushalten nicht ausreichend Geld für die Begleichung der Stromkosten zur Verfügung steht, werden sie auch keine finanziellen Mittel zur Anschaffung energiesparender Geräte haben.

S. 145 (LR-KS6-S41: Beitrag der privaten Haushalte am Ausbau und der Nutzung von erneuerbaren Energien und dezentraler Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) in NRW stärken).

Die Rolle der privaten Haushalte kann deutlich gestärkt werden, wenn die Installation und der Betrieb von Photovoltaikanlagen oder auch Mikro- und Mini-KWK-Anlagen auf Basis von Contractingmodellen durch Stadtwerke ermöglicht wird. Die Hemmschwelle einer großen Investition wird überwunden, das Vertrauen des Privatkunden zum örtlichen Energieversorgungsunternehmen (EVU) kann hier genutzt werden.

S. 145 f. (LR-KS6-M129 Fördermaßnahme zur Finanzierung von energieeffizienten Haushaltsgeräten)

Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass die Landesregierung eine Zusammenarbeit mit Energieversorgungsunternehmen vor Ort in Form von Kooperationen prüft. Auch sollten explizit Kooperationen zwischen dem örtlichen EVU und weiteren lokalen Marktteilnehmern (Handel, Fachhandwerk) ermöglicht und gefördert werden.

S. 146 (LR-KS6-M130 Initiierung einer (dauerhaften) Top-Ten-Datenbank von effizienten Produkten)

Im Sinne einer hersteller- und markenneutralen Beratung ist diese Datenbank den EVU kostenfrei zur Verfügung zu stellen, ggf. auch in einer Version, die den Kunden im Internet direkt zur Verfügung gestellt wird.

S. 146 (LR-KS6-M131 Pilotvorhaben zur Einführung eines progressiven Stromtarifs durch Energieversorgungsunternehmen)

Hintergrund der Idee ist, dass energiesparendes Verhalten belohnt werden soll und sich dies auch im Strompreis bemerkbar macht. Das ist vom Prinzip her richtig, setzt aber voraus, dass die Endkunden ihren Verbrauch kennen und sich auch effizient verhalten (können).

Da der progressive Tarif in Konkurrenz zu anderen Tarifen steht, wäre die Konsequenz, dass Endkunden, die mehr zahlen müssen und damit andere Endkunden subventionieren, die aufgrund ihres geringeren Verbrauchs weniger zahlen (und dadurch nicht kostendeckend sind), zu einem für sie günstigeren Tarif wechseln würden.

Dies wiederum würde bedeuten, dass im Endeffekt nur die zu subventionierende Gruppe, also diejenigen, welche durch ihren niedrigeren Energieverbrauch von einem progressiven Tarif profitieren sollten, übrig bleibt. Auch würden von einem solchen Tarif nur ein Teil der einkommensschwachen Haushalte profitieren, wenn diese auch in der Lage sind effiziente Elektrogeräte anzuschaffen bzw. sich energieeffizient zu verhalten. Haushalte mit Kindern, welche naturgemäß einen höheren Energieverbrauch haben, würden zudem finanziell besonders belastet werden – solange diese dann einen solchen Tarif überhaupt nutzen würden, wenn kein Zwang besteht. Damit wäre eine Stützung des progressiven Tarifs aus anderen Bereichen des Energieversorgers erforderlich, was in der Praxis wohl weder möglich (Wettbewerbsdruck in den anderen Bereichen) noch überhaupt zulässig wäre.

S. 147 (LR-KS6-M133 Pilotprojekt Standard-Vorgabeoption Ökostrom in Stromlieferverträgen)

Zurzeit wird noch ein Großteil der Stromlieferungsverträge durch „konkludentes Handeln“, d.h. Entnahme von Strom aus dem Netz geschlossen. In diesen Fällen werden die Kunden automatisch im Rahmen der Grundversorgung beliefert. Hier hat der Kunde keine Möglichkeit, die „Qualität“ des Stroms zu bestimmen.

Bei Sonderverträgen steht häufig der Preis im Fokus. Diese sind in der Regel günstiger als die Grundversorgungstarife.

Eine Vorgabeoption für Ökostrom ist aus Verbrauchersicht nicht fair. Viele Kunden lesen die Verträge nicht genau und bekommen dann Ökostrom geliefert, obwohl sie das gar nicht wollten. Zudem ist Ökostrom in der Regel auch teurer als Graustrom. Bei Preisvergleichen würde der Wettbewerb in der Regel besser dastehen als das Stadtwerk.

S. 149 (LR-KS6-S43 - Reduktion des Energiebedarfs im Gebäudebestand)

Eine Erhöhung der Gebäudesanierungsrate und -tiefe wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings wird zu bedenken gegeben, dass ohne eine entsprechende finanzielle Unterstützung, dieses Ziel nicht zu erreichen ist. Nur durch eine Kombination aus finanzwirtschaftlichen Instrumenten und Anreizen und Sensibilisierung, Ansprache und Motivation erscheint eine Verdopplung der Sanierungsquote auf 2 % und eine Steigerung der Sanierungstiefe realistisch.

S. 150 (LR-KS6-M137 bis 140)

Bei den Maßnahmen (LR –KS 6 –M 137 bis 140) sollte auch die Information, Aufklärung und Wissensvermittlung im Vordergrund stehen. Die vielfältigen bereits vorhandenen Projekte im Bereich der Energieeinsparung und Energieeffizienz (LR –KS 6 –M 137) sollten konsequent ausgebaut werden, weil die Verminderung etwa des Stromverbrauchs in privaten Haushalten grundsätzlich auch dazu führt, dass verfügbares Einkommen anderweitig eingesetzt werden kann.

S. 151 (LR–KS6–M138 Best-Practice-Datenbank „Energetische Gebäudesanierung“)

Bei der „energetischen Gebäudesanierung“ muss darauf geachtet werden, dass getätigte Investitionen sich auch in einem überschaubaren Zeitraum über die Einsparungen refinanzieren lassen. Ist dieses nicht der Fall, kann eine „reduzierte“ energetische Gebäudesanierung (z.B. nur der Einbau neuer Fenster und/oder einer Heizungsanlage) trotzdem noch sinnvoll sein.

S. 154 (LR-KS6-M141 Information zu Tauschbörsen)

Zahlreiche kommunale Unternehmen und Kommunen haben bereits auf ihren Internetseiten „Tausch- und Geschenkmärkte“ installiert und vernetzt. Darüber hinaus bieten kommunale Betriebe viele Aktivitäten vor Ort an, wie beispielsweise „Sperrmüllkaufhäuser“ und Tauschaktionen.

S. 157 (LR-KS6-M150 Information zur Sensibilisierung der Verbraucherinnen und Verbraucher zur Ernährung und Wertschätzung von Lebensmitteln):

Maßnahmen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung sind grundsätzlich sinnvoll, wenn sie der Aufklärung und Wissensvermittlung dienen (LR-KS 6-M147).

In diesem Zusammenhang kommt aber auch dem Gesichtspunkt der Abfallvermeidung eine wichtige Schlüsselrolle zu. Es geht z.B. nicht darum, die Bioabfallmengen pro kg/Einwohner/Jahr, die im künftigen Abfallwirtschaftsplan vorgesehen sind, dadurch zu erreichen, dass möglichst viele Essensreste in privaten Haushalten erzeugt werden. Dieses wäre geradezu paradox. Vielmehr geht es darum, den Anfall von Essensresten zu vermeiden. Dieses kann z.B. dadurch erreicht werden, dass kleine Brote angeboten und gekauft werden, der Verzehr auch gesichert ist.

Im Übrigen ist mit Blick auf die Maßnahme (LR- KS 5 – M 118 – Forschung & Entwicklung Reststoffverwertung in Biogasanlagen, Seite 139) darauf hinzuweisen, dass auch die Kompostierung von Bioabfällen ein Weg der Bioabfallverwertung ist und unter dem Gesichtspunkt des gebührenrechtlichen Grundsatzes der Erforderlichkeit der Kosten die gebührenzahlenden Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch darauf haben, nicht mit überflüssigen oder unnötigen Kosten belastet zu werden. Hieraus folgt, dass bestehende Kompostierungsanlagen, die noch nicht über die Abfallgebühren refinanziert sind, nicht durch andere Anlage wie etwa Vergärungsanlagen einfach ersetzt werden können, weil die verfügbare Verwertungsanlagentechnik völlig ausreichend ist.

Klimafolgenanpassung: Handlungsfelder und Maßnahmen (S. 162 ff. des Entwurfs)

S. 170 ff. (Handlungsfeld Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz)

Das Handlungsfeld „Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz“ (S. 170 ff. KSP) ist ein zentrales Feld bei der Klimafolgenanpassung. Die Städte und Gemeinden müssen insbesondere durch das Land NRW bezogen auf das Thema „Urbane Sturzfluten/sog. Katastrophenregen“ eine beratende Unterstützung erfahren. Die Schaffung einer „Beratungs-Plattform für Städte und Gemeinden“ in Anknüpfung an das „Risikomanagement Urbane Sturzfluten (LR-KA2-M4, S. 172) ist deshalb besonders wichtig. Es wird begrüßt, dass die Maßnahme in der Umsetzungskategorie 1 eingeordnet worden ist und auch eine Finanzierung (B – EFRE) vorgesehen ist.

Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass eine „Beratungsplattform für Städte und Gemeinden“ breit aufgestellt werden muss. Insoweit ist eine enge Verzahnung mit dem Handlungsfeld Finanz- und Versicherungswirtschaft (LR-KA 9 – M 36, S. 196 – Versicherungs-Check für Privatpersonen und Unternehmen gegen sog. Elementarschäden wie z.B. Überflutungen der Gebäude Katastrophenregen) gegeben, wobei für diese Maßnahme nur die Umsetzungskategorie 3 vorgesehen ist und die Finanzierung noch zu klären ist. Hier wird die Umsetzungskategorie 1 sowie ein gesicherte Finanzierung als erforderlich angesehen. Gleiches gilt für die für die Maßnahme LR-KA 10 M 39 (S. 198 – Untersuchung der Verletzlichkeit technischer Infrastrukturen), welche nur der Umsetzungskategorie 2 zugeordnet wurde. Auch hier ist eine Einstufung in die Umsetzungskategorie 1 im Gleichklang mit der Maßnahme „Risikomanagement Urbane Sturzfluten (LR-KA2-M4, S. 172) als erforderlich anzusehen, denn alle diese Maßnahmen sind im Sinne eines Risikomanagement ganzheitlich anzugehen. Ebenso gehört die Maßnahme LR-KA 8-34 (Runder Tisch zur Verwundbarkeit durch großflächigen Stromausfall“ (S. 194) in diesen Gesamtzusammenhang.

Die Bildung von „Partnergemeinden in Flussgebietseinheiten“ (LR –KA 2-M 6) kann auch ein Instrument sein. Grundlegende Voraussetzung ist aber, dass das Land NRW die Einrichtung von sog. Hochwasserpartnerschaften wie im Bundesland Rheinland-Pfalz (das sog. IBH) oder in Bundesland Niedersachsen fördert. Vor diesem Hintergrund ist es bedauerlich, dass die vorstehende Maßnahme lediglich der Umsetzungskategorie 3 zugeordnet wird und die Finanzierung mit „C“ (Stichwort: Klärungsbedarf) eingestuft wird.

S. 171 (LR-KA2-M3 Wassersensible Stadtentwicklung)

Wir halten es für richtig und wünschenswert, dass Maßnahmen unter den verschiedenen Akteuren abgestimmt werden sollten, damit sie die gewünschte Wirkung entfalten. Integrative Ansätze sind durch alle beteiligten Akteure fortzuentwickeln. Insbesondere sollte die Stadtentwässerung nicht nur auf Ebene der Flächennutzungsplanung sondern auch auf Ebene der Bebauungsplanung einbezogen werden (3. Absatz, 4. Zeile).

S. 172 (LR-KA2-M4 Risikomanagement Urbane Sturzfluten)

Hier sollten nicht nur Risikomanagementkonzepte gefördert werden, sondern auch die Einrichtung einer Stelle für einen „Risikomanager“ (3. Absatz).

S. 172 (LR-KA2-M5 Strukturierte Abstimmung von Maßnahmen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRMRL) und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) untereinander und in Bezug auf Klimaanpassung)

Gerade bei der Ausweisung von Flächen für die Gewässerentwicklung kann auch ein Beitrag zum Hochwassermanagement geleistet werden (1. Absatz, 1. Zeile). Eine abgestimmte Vorgehensweise wird daher grds. unterstützt. Die angedachten Instrumentarien (u.a. gemeinsame Plattform, Erarbeitung einer Vorgehensweise zur gegenseitigen Abstimmung) scheinen hierzu jedoch eher theoretisch und sehr bürokratisch zu sein. Ein effektiver Nutzen wird darin nicht gesehen.

Die Maßnahme (LR-KA 2-M 5, S. 172) zeigt die wichtige Verschneidung von Maßnahmen der EU-Hochwasserschutzmanagementrichtlinie und der EU-Wasserrahmenrichtlinie, weil Maßnahmen im Einzelfall auch den Zielen in beiden EU-Richtlinien dienen können und trotz der bestehenden Landesförderung der von den Städten und Gemeinden aufzubringende Eigenanteil an einer Maßnahme in Anbetracht der knappen kommunalen Kassen eine besondere Herausforderung darstellt. Deshalb geht es insbesondere darum, die knappen zur Verfügung stehenden Geldmittel der Städte und Gemeinden möglichst effektiv und zielübergreifend einzusetzen.

S. 179ff. (Handlungsfeld „Biologische Vielfalt und Naturschutz“)

Maßnahme LR-KR4-M15 (Förderung der biologischen Vielfalt im urbanen Raum – Strategie „Grüne Stadt“)

Der Schutz und die Entwicklung einer artenreichen vielfältigen Natur im urbanen Raum werden grundsätzlich begrüßt; andere städtebauliche Belange müssen jedoch unbedingt abwägend mitberücksichtigt werden.

S. 193f. (Handlungsfeld Energiewirtschaft)

Wir begrüßen, dass die Landesregierung der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im industrie- und einwohnerstärksten Bundesland eine „extrem hohe[r] Bedeutung“ zumisst. Wir halten es für sinnvoll, unter anderem durch den runden Tisch, zu prüfen, welche Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die Energieversorgung unter sich wandelnden klimatischen Bedingungen stabil zu halten.

Allerdings sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass die Versorgungssicherheit in Nordrhein-Westfalen weniger durch klimatische Veränderungen, sondern durch einen Rückgang an gesicherter Kraftwerksleistung gefährdet sein kann. Die Landesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass durch eine entsprechende Ausgestaltung des Energiemarktdesigns Kraftwerke, die zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit notwendig sind, auch wirtschaftlich betrieben werden können.

S. 196ff. (Handlungsfeld Industrie und Gewerbe)

LR-KA10-M39 Untersuchung der Verletzlichkeit von technischen Infrastrukturen)

Hierzu gehören auch die Entsorgung und insbesondere die Abwasserentsorgung. Dies ist nicht deutlich aus dem Text ersichtlich. Die Entsorgung sollte in die Untersuchungen einbezogen werden (2. Absatz, 2. Zeile).

S. 202 (Handlungsfeld Bauen und Wohnen)

Es wird begrüßt, dass die Landesregierung die Erkenntnisse des Forschungsprogramms „ImmoKlima-Immobilien und wohnungswirtschaftliche Strategien und Potenziale zum Klimawandel“ unter Einbeziehung der Wohnungswirtschaft in Nordrhein-Westfalen initiieren möchte.

S. 202 (LR-KA14-M43 Erhöhung des Anteils von Fassaden- und Dachbegrünung)

Diese Maßnahme kann wegen des abflussdämpfenden Potentials einen Beitrag leisten. Es muss grundlegend abgeklärt werden, wie die Fassaden- und Dachbegrünung in die Stadtentwässerung nachhaltig einbezogen werden kann. Ab einer bestimmten Niederschlagsmenge versagt die Begrünung als Retention und es wird regelmäßig die städtische Kanalisation als Notüberlauf in Anspruch genommen. Dachbegrünte Flächen benötigen deshalb zur Vermeidung von Überschwemmungen und zur Vermeidung von Haftungsfolgen für die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt bzw. Gemeinde stets einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

S. 203ff. (Landes- und Regionalplanung)

Die Zusammenfassung von möglichen Maßnahmen zum Schutz des Klimas sowie zur Anpassung an den Klimawandel in einem Leitfaden wird begrüßt. Die Landesregierung hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der jeweilige Planungsträger im Rahmen seiner planerischen Entscheidung selbst entscheidet, ob und wie er diese denkbaren Maßnahmen berücksichtigt. Wenn davon gesprochen wird, dass über die Raumordnung Reservegebiete für die Wassergewinnung gesichert werden können, so wird die entsprechende Passage auf Seite 203 dieses Entwurfs dahingehend verstanden, dass insoweit nicht der Klimaschutzplan selbst eine rechtliche Regelung trifft.

Gegen eine Vernetzung von Planungen mittels freiwilliger Kooperationen ist nichts einzuwenden. Die sonstigen Maßnahmen im Hinblick auf die Regionalplanung sind nicht mit kommunalen Pflichten verbunden. Gleichwohl sei auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Planungshoheit zwingend zu beachten hat.

S. 205 ff. (LR-KA 13-M47 Planerische Strategien zur Klimaanpassung und Biodiversität)

Die Maßnahme sieht vor, dass Datengrundlagen und Fachbeiträge für die planerische Sicherung eines Biotopverbundsystems als stabile Gebietskulisse geschaffen werden, die dann in den Regionalplänen umgesetzt werden sollen.

Wenngleich zu begrüßen ist, dass ausreichend große Landschaftsräume zu sichern und zu entwickeln sind und sie zu einem übergreifenden Biotopverbund vernetzt werden sollen, kann diese Vernetzung aber nur unter Berücksichtigung sonstiger Raumansprüche erfolgen. Daher regen wir an, in den Fachbeiträgen, alle Ansprüche an die Raumnutzung – wie z.B. den Bedarf an Wohn- und Wirtschaftsflächen - zu berücksichtigen und das Ziel der Sicherung des Biotopverbundsystems darauf auszurichten.

S. 207 ff. (Handlungsfeld Stadtentwicklung und kommunale Planung)

Die Landesregierung führt aus, dass die dort angeführten Maßnahmen Planungshilfen sein könnten. Die planerische Entscheidung obliege dem jeweiligen Planungsträger. Dies entspricht der Bedeutung der kommunalen Bauleitplanung. Die auf den Seiten 210 und 211 aufgeführten vier Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel werden vor dem Hintergrund der Ausführungen auf S. 36 des Entwurfs begrüßt, dass die Landesregierung nicht beabsichtigt, Teil des Klimaschutzplans in dieser Legislaturperiode für rechtsverbindlich zu erklären.

Es wird begrüßt, dass die Landesregierung anführt, dass sie z.B. über Stadtentwicklungspläne „Klima“ oder Quartiersmanagementsysteme Maßnahmen zur Klimaanpassung unterstützen und fördern will. Sehr wichtig wird auch hier die konkrete Ausgestaltung solcher Förderprogramme sein. Dabei ist sicherzustellen, dass bereits vorhandene kommunale Planungskonzepte und deren Umsetzung auch an der Förderung partizipieren können – ihre Vorreiterrolle sich also nicht förderschädlich auswirken darf.

c) Hinweise für die Raumordnungsplanung in Nordrhein-Westfalen (Teil II.5, S. 220 ff.)

Das Land hat durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes im Jahr 2013 eine direkte Verbindung zwischen dem Klimaschutzplan und den Raumordnungsplänen hergestellt. In § 12 Abs. 7 LPLG NRW ist nunmehr geregelt, dass die Raumordnungspläne diejenigen Vorgaben des Klimaschutzplans umsetzen müssen, die gemäß § 6 Abs. 6 KlimaschutzG NRW durch gesonderte Rechtsverordnung für verbindlich erklärt wurden und sich als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung sichern lassen.

Nach den Ausführungen der Landesregierung sind aufgrund der weitgehend parallel durchgeführten Verfahren zur Erarbeitung des Klimaschutzplans und des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) die heute erkennbaren räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits in den planerischen Festlegungen des aktuellen LEP-Entwurfs enthalten. Weitergehende regionalisierte Anforderungen enthält der Klimaschutzplan nach den dortigen Ausführungen nicht. Insofern ist zu begrüßen, dass die Landesregierung von dem Instrument der Verbindlicherklärung nach § 6 Abs. 6 KlimaschutzG absieht und keine Vorgaben zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen für das laufende Aufstellungsverfahren zum LEP macht.

Dies gibt allerdings keinen Anlass zur grundsätzlichen Zustimmung dieser Ausführungen. Denn im Weiteren wird ausgeführt, dass die Fortschreibung des Klimaschutzplans Anlass geben kann, das Erfordernis einer Änderung der Raumordnungspläne zu prüfen. Wenn dann raumbezogene Vorgaben gemäß § 6 Abs. 6 KlimaschutzG NRW für verbindlich erklärt werden, „besteht für die Raumordnungspläne gemäß § 12 Absatz 7 LPIG die Pflicht zur Umsetzung dieser Vorgaben“ (Seite 221). Eine solche Ankündigung für die Zukunft muss bereits jetzt abgelehnt werden – und zwar aus gesetzessystematischen Gründen.

Die in § 12 Abs. 7 LPIG vorgesehene Umsetzungspflicht von Festlegungen des Klimaschutzplans in den Regionalplänen widerspricht dem in den §§ 4 und 5 ROG normierten Verhältnis von Fachplanung zur Raumordnung. Diese Normen schrei-

ben den umgekehrten Fall vor, nämlich die Bindungswirkung der Fachplanungsträger an raumordnerische Festlegungen. Wenn aber - wie im vorliegenden Fall - die Raumordnung Maßnahmen des Klimaschutzplans konkretisieren muss, kann sie nicht mehr ihre Aufgabe als Gesamtplanung erfüllen und unterschiedliche Fachplanungen und Nutzungsansprüche an den Raum koordinieren und ausgleichen. Sie wird zum Ausführungsinstrument einer Fachplanung degradiert. Dieser Systembruch begegnet rechtlichen Bedenken.

Raumordnung und Landesplanung bilden im Gegensatz zur fachlich-sektoral ausgerichteten Fachplanung (z. B. für Klimaschutz, Verkehr, Wirtschaft, Verteidigung oder Abfallentsorgung) eine übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung, deren Sinn und Ziel es ist, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche, die an den knappen und nicht beliebig vermehrbaren Raum gestellt werden, frühzeitig bestmöglich zu harmonisieren und zu koordinieren. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung müssen daher ebenso Gegenstand von planerischen Abwägungsprozessen sein, wie andere Belange. Daher können bestimmte Maßnahmen des Klimaschutzplans nicht als raumordnerische Festlegungen zur strikten Umsetzung vorgegeben werden, sondern müssen selbst Gegenstand des Abwägungsprozesses im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplans sein. Der Landesplanungsbehörde bzw. den Regionalplanungsbehörden kann der Abwägungsvorgang, in welchem Verhältnis eine Maßnahme des Klimaschutzplans zu anderen legitimen Ansprüchen an den Raum steht und ob oder wie sich die Klimaschutzmaßnahme dann diesen Ansprüchen gegenüber durchsetzt, nicht abgenommen werden. Mit der Beschneidung des regionalplanerischen Abwägungserfordernisses und Ermessensspielraums wird mittelbar auch die kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise eingeschränkt.

Insofern besteht ein Erfordernis, § 12 Abs. 7 LPIG entsprechend zu ändern. Die Landesregierung hat mit ihrem Beschluss vom 28.04.2015 zu einem ersten Teil von Änderungen des LEP-Entwurfs bereits die ursprünglich vorgesehene Zielbestimmung „4-3 Ziel Klimaschutzplan“, wonach die Raumordnungspläne diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans umsetzen, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, ersatzlos gestrichen. Dies ist zu begrüßen. Die mit dem Wegfall dieser Regelung verfolgte Aufhebung der Verknüpfung von Klimaschutzplanung und Raumordnungsplanung entfaltet aber nur dann seine volle Wirkung, wenn sie auch für § 12 Abs. 7 LPIG zum Tragen kommt.

d) Klimaneutrale Landesverwaltung und Hochschulen NRW (Teil II.6, S. 224 ff.)

Wichtig ist für die Bürgerinnen und Bürger auch, dass das Land NRW mit seinen 4.600 Gebäuden und 300.000 Beschäftigten Vorbildfunktion beim Klimaschutz zeigt.

Dieses Kapitel enthält – im Gegensatz zu den anderen Handlungsfeldern – weder Strategien noch Maßnahmenvorschläge. Die Erarbeitung konkreter Maßnahmen wird in Arbeitsgruppen delegiert. Für alle Handlungsfelder im Bereich klimaneutrale Landesverwaltung gilt, dass erst noch Grundlagen in Form von Inventaren und Ist-Analysen erarbeitet werden sollen, die wiederum als Grundlage für ein Konzept dienen. Nur für das Handlungsfeld „Gebäude“ gibt es eine zeitliche Konkretisierung der Konzepterstellung bis Ende 2016. Für die Handlungsfelder „Mobilität“, „Erneuerbare Energien“, „Beschaffung“ und „Beitrag der Hochschulen“ sind keine zeitlichen Horizonte für die Erstellung der Konzepte genannt. Dabei gilt nach § 7 Klimaschutzgesetz, dass für die klimaneutrale Landesverwaltung ein verbindliches

Konzept als Teil des Klimaschutzplans vorgelegt wird. Hier tut sich möglicherweise eine Glaubwürdigkeitslücke auf, die dazu führen wird, dass auch andere Adressaten von Maßnahmen diese zurückstellen.

e) **Ausblick**

Der Koordinierungskreis Klimaschutzplan soll mit seinen Repräsentanten aus den unterschiedlichsten klimaschutz- und klimafolgenanpassungsrelevanten Sektoren fortgeführt werden. Diese Planung wird begrüßt, da sie sicherstellt, dass der eingeschlagene Weg des offenen Dialog- und Beteiligungsprozesses auch im Rahmen des Monitorings und der Fortschreibung des Klimaschutzplans weiter beschritten wird.

III. Fazit

Die Landesregierung wird gebeten vor der Beratung des Klimaschutzplans im Landtag insbesondere folgende Anregungen zu berücksichtigen:

- Erarbeitung eines tragfähigen Finanzierungskonzeptes für ein umfangreiches Klimaschutz-/Klimafolgenanpassungsprogramm in den Kommunen.
- Priorisierung der Maßnahmen und Abschätzung ihres Beitrags zur Absenkung der Treibhausgasemissionen.

Darüber hinaus sollten aus Sicht der Kommunen und der Stadtwerke folgende klimapolitische Rahmenbedingungen kurz- bis mittelfristig auf der europäischen, der Bundes- und der Landesebene verbessert werden:

1. Wirksamer Klimaschutz erfordert eine Reform des europäischen Emissionshandels. Nur wenn es gelingt, CO₂-Zertifikaten dauerhaft einen wirtschaftlichen Wert zu geben und somit den Preisverfall zu stoppen, werden hinreichende Anreize bestehen, um die CO₂-Emissionen wirksam zu reduzieren.
2. Erneuerbare Energien sollten in den nächsten Jahren durch eine Integration in den Markt bei gleichzeitiger Sicherstellung der vereinbarten Ausbaupfade gefördert werden, wobei auch künftig insbesondere Anlagenbetreibern aus dem kommunalen Bereich bzw. Bürgerenergieanlagen der Markteintritt und damit der Zugang zur Förderung möglich bleiben sollte.
3. Die Landesregierung sollte sich bei den anstehenden Verhandlungen zur Ausgestaltung der KWK-Förderung weiterhin für eine deutliche Verbesserung sowohl für Bestandsanlagen, die Modernisierung und den KWK-Neubau als auch für kleinere kommunale Anlagen in der Objektversorgung einsetzen.
4. Die Förderung der Kommunen über die Nationale Klimaschutzinitiative sowie die Unterstützung durch das Service- und Kompetenzzentrum „Kommunaler Klimaschutz“ beim Difu und der „Plattform Klima“ bei der KommunalAgentur NRW muss angesichts der wichtigen Rolle der kommunalen Ebene bei der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele und der Umsetzung der Energiewende fortgesetzt und langfristig gesichert werden.
5. Die Städtebauförderung sollte noch deutlicher auf die Umsetzung von Zielen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ausgerichtet werden. In diesem Zusammenhang ist ein Paradigmenwechsel von objekt- zu gebietsbezogenen Strategien einer energetischen und sozial verträglichen Stadterneuerung dringend erforderlich. Hierbei sollten auch die Aspekte der Grün- und Freiraumentwicklung berücksichtigt werden. Insofern wird die Aufstockung der Städtebauförderungsmittel begrüßt.

6. Für die zunehmende Zahl von Kommunen mit strukturellem Haushaltsdefizit und daraus abgeleitetem Haushaltssicherungskonzept bzw. Nothaushalt sind darüber hinaus zusätzliche Hilfen erforderlich: Um mittelfristig z.B. auf Grundlage von Energie-Effizienz-Konzepten dauerhaft Geld einsparen zu können, müssten diese Kommunen zunächst einmal selbst Geld in die Hand nehmen können, was ihnen jedoch nach geltendem Haushaltsrecht verwehrt ist. Benötigt wird für diese Gemeinden eine langfristige Sonderfinanzierungsmöglichkeit zur Erschließung von nachhaltigen Einsparpotenzialen im städtischen Haushalt.
7. Um weitere Erfolge zugunsten des Klimaschutzes und der Energieeinsparung zu erzielen, sollte vorrangig auf eine Verstärkung und einen Ausbau vorhandener Förderanreize gesetzt werden. Neben einer Fortführung und Aufstockung der vorhandenen Angebote des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms der KfW zu marktgerechten Förderbedingungen und -konditionen gehören hierzu flankierende Förderangebote der Länder, insbesondere im Bereich des geförderten Wohnungsbaus, die die Angebote der KfW sinnvoll ergänzen.
8. Rund 75% des Wohnungsbestandes in Deutschland sind selbstgenutztes Wohneigentum oder befinden sich in den Händen privater Kleinvermieter. Während die unternehmerische Wohnungswirtschaft in den vergangenen Jahren bereits umfangreich in die energetische Sanierung ihrer Wohnungen investiert hat, besteht gerade im Bereich der Selbstnutzer und privaten Kleineigentümer noch erheblicher Nachholbedarf. Neben entsprechenden Aufklärungs- und Beratungsaktivitäten ist es daher besonders bedeutsam, gerade für diese Zielgruppe die notwendigen Förderanreize in Form maßgeschneiderter Förderprogramme zu bieten.
9. Flankierend hierzu bedarf es zielgerichteter finanzieller Anreize für die Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung gestaffelt nach ihrer Wirksamkeit und ihrem Investitionsbedarf in Wohngebäuden (z.B. in Form von Investitionszulagen) sowie wirksamer Förderanreize für den Ausbau erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung.
10. Die Energiepotenziale aus Abfall- und Kläranlagen und standortspezifischen Energiequellen müssen optimal genutzt werden, damit der Energiebezug in Form von Wärme und Strom auf Null reduziert werden bzw. ein Energieüberschuss erzielt werden kann. Dazu sollten die vorhandenen Förderinstrumente und -angebote noch stärker auf die Belange der kommunalen Abfall- und Abwasserentsorgungseinrichtungen ausgerichtet werden. Zudem sollte bei der Neuausrichtung des Energiemarktes die Eigenversorgung der genannten Anlagen weiterhin unterstützt werden.
11. Erhöhung der Mittel für die Gemeindeverkehrsfinanzierung (GVFG) von 1,34 Mrd. Euro auf 1,96 Mrd. Euro und für das Regionalisierungsgesetz (RegG) von 7,2 Mrd. Euro auf 8,5 Mrd. Euro, um motorisierten Individualverkehr wirksam auf Verkehrsmittel des Umweltverbunds verlagern zu können.
12. Lösungen über den Fortbestand der Inhalte des bisherigen GVFG-Bundesprogramms sowie eine Nachfolgeregelung sind für die auslaufenden Entflechtungsmittel bis 2019 zu schaffen.
13. Die Zweckbindung des Entflechtungsmittelanteils für den Gemeindeverkehr ist durch die Länder sicherzustellen und der Mehrbedarf u.a. für eine klimaneutrale Umgestaltung der Verkehrssysteme mit Komplementär Mitteln gegen zu finanzieren.
14. Bei der finanziellen Unterstützung ist eine größere Flexibilität bei Investitionen zur Grundsanierung von Verkehrsanlagen, auch zur klimarelevanten Umrüstung sowie bei der Radverkehrsförderung, zu praktizieren.